

Synopse

Sicherheitsdirektion 2020-08-18 Polizeigesetz

Geltendes Recht	Definitive Vorlage an Landrat
	Polizeigesetz (PoIG)
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst</i>
	I.
	Der Erlass SGS 700 (Polizeigesetz (PoIG) vom 28. November 1996) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Tätigkeit der Polizei Basel-Landschaft im Bereich der Gefahrenabwehr;b. die Zusammenarbeit der Polizei Basel-Landschaft mit den Organen der Gemeinden, anderer Kantone, des Bundes und mit den Behörden des Auslands;c. die Zuständigkeiten der Gemeinden in den Bereichen öffentliche Ordnung, Ordnungsbussen im Strassenverkehr sowie Gemeindepolizei;d. die Grundzüge des Dienstrechts, soweit nicht das Personalrecht gilt;e. den Rechtsschutz gegenüber dringlichen Massnahmen der Polizei Basel-Landschaft;f. die Videoüberwachung und den Datenabgleich durch die Polizei Basel-Landschaft;g. die Vermisstensuche;	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Definitive Vorlage an Landrat
<p>h. die Auftragsbefugnisse, die Dienstaufsicht und die Oberaufsicht durch die kantonalen Behörden im Bereich des präventiven Bundesstaatsschutzes;</p> <p>i. die polizeilichen Kompetenzen ausserhalb der Polizei Basel-Landschaft;</p> <p>j. die Rechte und Pflichten Privater;</p> <p>k. die Vollzugshilfe durch die Polizei Basel-Landschaft;</p> <p>l. den Schadenersatz, den Kostenersatz, die Gebühren und das Inkasso.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die polizeirechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen.</p> <p>³ Für die Tätigkeit der Polizei Basel-Landschaft im Bereich der Strafverfolgung gilt die Schweizerische Strafprozessordnung¹⁾</p>	<p>^{1bis} Dieses Gesetz regelt die polizeilichen Tätigkeiten.</p>
<p>§ 3 Aufgaben der Polizei Basel-Landschaft</p> <p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft erfüllt folgende Aufgaben:</p> <p>a. Sie ergreift Massnahmen, um unmittelbar drohende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für Mensch, Tier und Umwelt abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen;</p> <p>b. sie trifft Vorkehrungen zur Erkennung, Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten;</p> <p>c. sie hilft Menschen, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind;</p> <p>d. sie wirkt mit bei der Strafverfolgung nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung²⁾;</p>	

¹⁾ SR [312.0](#)

²⁾ SR [312.0](#)

Geltendes Recht	Definitive Vorlage an Landrat
<p>e. sie erhebt Ordnungsbussen gemäss dem Ordnungsbussengesetz³⁾ sowie dem Betäubungsmittelgesetz⁴⁾;</p> <p>f. sie leistet den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit die polizeiliche Mithilfe durch die Rechtsordnung vorgesehen oder zu deren Durchsetzung erforderlich ist;</p> <p>g. sie trifft Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im Strassenverkehr und vollzieht die Strassenverkehrsvorschriften;</p> <p>h. sie erfüllt weitere Aufgaben, die ihr durch Gesetz, Dekret und Verordnung übertragen sind.</p> <p>² Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei nur dann, wenn:</p> <p>a. deren Bestand glaubhaft gemacht wird und</p> <p>b. gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und</p> <p>c. ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.</p>	<p>e. sie erhebt Ordnungsbussen gemäss dem Ordnungsbussengesetz⁵⁾ sowie dem Betäubungsmittelgesetz;</p>
<p>§ 7f Übertragung</p> <p>¹ Der Regierungsrat überträgt einer Gemeinde auf Gesuch hin die Kompetenz, eine Gemeindepolizei zu führen.</p> <p>² Die Gemeindepolizei ist zuständig für:</p> <p>a. die Wahrung der öffentlichen Ordnung gemäss § 6;</p> <p>b. das Ordnungsbussenwesen gemäss §§ 7-7e;</p>	

³⁾ [SR 741.03](#)

⁴⁾ [SR 812.121](#)

⁵⁾ [SR 741.03](#)

Geltendes Recht	Definitive Vorlage an Landrat
<p>c. Kontrolle des fahrenden Verkehrs hinsichtlich der Übertretung von Strassenverkehrsvorschriften, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden:</p> <p>1. auf Gemeindestrassen mit oder ohne Einsatz technischer Geräte;</p> <p>2. innerorts auf Kantonsstrassen ohne Einsatz technischer Geräte.</p>	<p>c. Kontrolle des fahrenden Verkehrs hinsichtlich der Übertretung von <u>Widerhandlung gegen</u> Strassenverkehrsvorschriften, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden:</p> <p>2. innerorts auf Kantonsstrassen ohne Einsatz technischer Geräte-;</p> <p>d. die Ahndung des unbefugten Konsums von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis im Ordnungsbussenverfahren (Ziffer 8001 der Bussenliste 2 der Ordnungsbussenverordnung ¹⁾).</p>
<p>§ 7i Polizeiliche Kompetenzen</p> <p>¹ Zur Kontrolle des fahrenden Verkehrs im Ordnungsbussenverfahren sowie zur Durchsetzung der öffentlichen Ordnung (§ 7f Absatz 2 Buchstaben a und c) kann die Gemeindepolizei folgende polizeilichen Massnahmen ergreifen:</p> <p>a. Anhaltungen (§ 21a);</p> <p>b. Identitätsfeststellungen (§ 21a);</p> <p>c. Befragungen (§ 22);</p> <p>d. Durchsuchung von Personen und beweglichen Sachen (§ 29 und § 30);</p> <p>e. Sicherstellung von Sachen (§ 32 bis § 35);</p> <p>f. polizeilichen Zwang (§ 38 bis § 40).</p>	<p>¹ Zur Kontrolle <u>Durchführung</u> des fahrenden Verkehrs im Ordnungsbussenverfahren <u>Ordnungsbussenverfahrens</u> sowie zur Durchsetzung der öffentlichen Ordnung (§ 7f Absatz 2 Buchstaben a und c <u>§ 7f Absatz 2</u>) kann die Gemeindepolizei folgende polizeilichen Massnahmen ergreifen:</p>
	<p>2^{ter} Ordnungsbussen, Kompetenzordnung</p>
	<p>§ 7i Ordnungsbussenkompetenzen des Kantons</p>

¹⁾ SR741.031

Geltendes Recht	Definitive Vorlage an Landrat
	<p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann alle Übertretungen gemäss der Ordnungsbussenverordnung²⁾ ahnden.</p> <p>² Folgende Behörden können Übertretungen gemäss der Bussenliste der Ordnungsbussenverordnung³⁾ ahnden:</p> <p><i>Tabelle</i></p>
<p>§ 9 Zusammensetzung der Polizei Basel-Landschaft</p> <p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft besteht aus:</p> <p>a. Polizisten und Polizistinnen;</p> <p>b. Polizeiaspiranten und Polizeiaspirantinnen;</p> <p>c. Sicherheitsassistenten und Sicherheitsassistentinnen;</p> <p>d. weiteren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.</p> <p>² Die Polizisten und Polizistinnen sowie die Sicherheitsassistenten und Sicherheitsassistentinnen verfügen über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen polizeilichen Befugnisse.</p>	<p>b. Polizeiaspiranten und Polizeiaspirantinnen <u>(noch nicht erfolgreich absolvierte Prüfung Einsatzfähigkeit, PEF)</u>;</p> <p>b^{bis} Polizeianwärter und Polizeianwärterinnen (bestandene Prüfung Einsatzfähigkeit, PEF, jedoch Berufsprüfung als Polizistin oder Polizist noch nicht erfolgreich absolviert);</p> <p>² Die Polizisten und Polizistinnen sowie die Sicherheitsassistenten und Sicherheitsassistentinnen verfügen über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen polizeilichen Über polizeiliche Befugnisse: verfügen:</p> <p>a. Polizisten und Polizistinnen;</p> <p>b. Polizeianwärter und Polizeianwärterinnen;</p> <p>c. Sicherheitsassistenten und Sicherheitsassistentinnen.</p>

²⁾ [SR741.031](#)

³⁾ [SR741.031](#)

Geltendes Recht	Definitive Vorlage an Landrat
<p>³ Die weiteren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind in einem polizeilichen Teilbereich tätig, ohne polizeiliche Befugnisse zu haben. Ausnahmsweise kann der Regierungsrat weiteren Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen polizeiliche Befugnisse erteilen.</p> <p>⁴ Polizeiasspirant ist, wer die Polizeischule absolviert.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 10 Aufnahme in die Polizeischule</p> <p>¹ In die Polizeischule kann aufgenommen werden, wer</p> <ul style="list-style-type: none">a. das Schweizer Bürgerrecht besitzt;b. handlungsfähig ist;c. eine mindestens 3-jährige Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis oder eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen hat;d. über gute mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse verfügt sowie Kenntnis mindestens einer Fremdsprache aufweist;e. einen guten Leumund besitzt;f. eine den Anforderungen genügende physische und psychische Leistungsfähigkeit aufweist;g. im Besitz eines gültigen Führerausweises der Kategorie B (Artikel 3 Verkehrszulassungsverordnung¹⁾) ist;h. die Aufnahmeprüfung besteht. <p>² Ausnahmsweise kann aus wichtigen dienstlichen Gründen auf das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts verzichtet werden.</p>	<p>§ 10 Aufnahme in die Polizeischule<u>Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin</u></p> <p>¹ In die Polizeischule<u>Zur Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin</u> kann aufgenommen werden, wer</p>
<p>§ 11 Entlassung und Austritt aus der Polizeischule</p>	<p>§ 11 Entlassung und Austritt auswährend <u>der Polizeischule</u><u>Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin</u></p>

¹⁾ SR [741.51](#)

Geltendes Recht	Definitive Vorlage an Landrat
<p>¹ Die Sicherheitsdirektion kann Polizeiaspiranten und Polizeiaspirantinnen bei Pflichtverletzungen oder bei ungenügenden Leistungen auf das Ende des der Kündigung folgenden Monats entlassen. Bei groben Pflichtverletzungen ist die sofortige Entlassung möglich.</p> <p>² Polizeiaspiranten und Polizeiaspirantinnen können nach Rücksprache mit der Sicherheitsdirektion aus der Polizeischule austreten.</p>	<p>¹ Die Sicherheitsdirektion kann Polizeiaspiranten und Polizeiaspirantinnen bei <u>Bei</u> Pflichtverletzungen oder bei ungenügenden Leistungen <u>während der Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin</u> kann die Sicherheitsdirektion eine Kündigung auf das Ende des der Kündigung folgenden Monats entlassen <u>verfügen</u>. Bei groben Pflichtverletzungen ist die sofortige Entlassung möglich.</p> <p>² Polizeiaspiranten und Polizeiaspirantinnen <u>Mitarbeitende</u> können nach Rücksprache mit der Sicherheitsdirektion aus der Polizeischule <u>Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin</u> austreten.</p>
	<p>§ 11a Rückerstattung von Ausbildungskosten zum Polizisten oder zur Polizistin</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann die Rückerstattung eines Teils der Ausbildungskosten fordern, wenn:</p> <p>a. Mitarbeitende aus der Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin austreten oder entlassen werden;</p> <p>b. Mitarbeitende innert 2 Jahren seit Abschluss der Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin das Dienstverhältnis beenden.</p>
<p>§ 13 Rückerstattung von Ausbildungskosten</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann die Rückerstattung eines Teils der Ausbildungskosten fordern, wenn:</p> <p>a. der Polizeiaspirant oder die Polizeiaspirantin aus der Polizeischule austritt oder entlassen wird;</p> <p>b. der oder die Polizeiangehörige das Dienstverhältnis bei der Polizei Basel-Landschaft innerhalb von 3 Jahren seit Abschluss der Polizeischule beendet.</p>	<p>§ 13 Aufgehoben.</p>
<p>§ 15 Gesetzmässigkeit und Verhältnismässigkeit</p> <p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft erfüllt ihre Aufgaben unter Beachtung der Gesetzmässigkeit, der Verhältnismässigkeit und des öffentlichen Interesses.</p>	

Geltendes Recht	Definitive Vorlage an Landrat
<p>² Von mehreren geeigneten Massnahmen hat die Polizei Basel-Landschaft diejenige zu treffen, welche die einzelnen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.</p> <p>^{2bis} Die Polizei Basel-Landschaft ist befugt, in der Ausübung hoheitlichen Handelns ohne besondere Warnsignale Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz¹⁾ zu begehen, namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none">a. bei Verfolgungsfahrten;b. bei Nachfahrmessungen;c. bei Observationen;d. aus taktischen Gründen (Anfahrt zu Tatort von Geiselnahmen, Einbrüchen, Raubüberfällen, zur Beweissicherung, zur Deeskalation, zum Schutz Dritter usw.);e. zur Lärmvermeidung bei nächtlichen Einsätzen. <p>³ Eine Massnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zum angestrebten Erfolg erkennbar in keinem Verhältnis steht.</p>	<p>^{2bis} <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 21a Polizeiliche Anhaltung aus weiteren Gründen</p> <p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann zur Abwendung einer Gefahr, zur Durchsetzung der Rechtsordnung oder – unter den Voraussetzungen von § 3 Absatz 2 – zum Schutz privater Rechte eine Person anhalten und, wenn nötig, auf den Polizeiposten bringen, um:</p> <ul style="list-style-type: none">a. ihre Identität festzustellen;b. sie kurz zu befragen;c. abzuklären, ob nach ihr oder nach Gegenständen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird.	<p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann zur Abwendung einer Gefahr, zur Durchsetzung der Rechtsordnung oder – unter den Voraussetzungen von § 3 Absatz 2 – zum Schutz privater Rechte eine Person anhalten und, wenn nötig, auf den Polizeiposten bringen, um:</p>

¹⁾ SR [741.01](#)

Geltendes Recht	Definitive Vorlage an Landrat
<p>² Sie kann die angehaltene Person verpflichten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. ihre Personalien anzugeben;b. Ausweispapiere vorzulegen;c. mitgeführte Sachen vorzuzeigen;d. Behältnisse oder Fahrzeuge zu öffnen. <p>³ Sie kann Privatpersonen auffordern, sie bei der Anhaltung zu unterstützen.</p>	<p>^{1bis} Die angehaltene Person kann zur Durchführung der Abklärungen auf den Polizeiposten gebracht werden, falls sich dies als erforderlich erweist, insbesondere wenn die Abklärungen nicht vor Ort durchgeführt werden können.</p>
<p>§ 26 Wegweisung und Fernhaltung</p> <p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none">a. ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;b. Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch Polizeikräfte, Feuerwehr oder Rettungsdienste, behindern;c. die Polizei Basel-Landschaft an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern.	<p>^{b^{bis}} gegenüber Beteiligten von Unfällen und Verbrechen Rücksicht auf deren Persönlichkeitsrechte zu nehmen haben;</p>
<p>§ 26a Polizeiliche Schutzmassnahmen (Wegweisung, Betretungs- und Kontaktverbot) bei häuslicher Gewalt und anderen Gefährdungen</p>	

Geltendes Recht	Definitive Vorlage an Landrat
<p>¹ Gefährdet eine Person jemanden oder droht sie mit einer ernsthaften Gefährdung, kann die Polizei Basel-Landschaft:</p> <ul style="list-style-type: none">a. sie aus der Wohnung oder dem Haus wegweisen;b. ihr die Betretung eines eng umgrenzten Gebietes untersagen;c. ihr verbieten, mit bestimmten Personen in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen. <p>² Die polizeiliche Anordnung dauert 12 Tage. Sie erfolgt unter der Strafandrohung gemäss Artikel 292 StGB¹⁾.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Die Polizei Basel-Landschaft kann die Einhaltung der Schutzmassnahmen gemäss Absatz 1 kontrollieren. Zur Kontrolle können auch technische Überwachungsgeräte, einschliesslich der festen Verbindung mit der zu überwachenden Person, eingesetzt werden.</p>	<p>¹ Gefährdet eine Person jemanden oder, droht sie mit einer ernsthaften Gefährdung, <u>belästigt sie jemanden wiederholt oder stellt sie jemandem nach</u>, kann die Polizei Basel-Landschaft:</p>
<p>§ 36 Präventive Observation; Begriff, Anordnung, Genehmigung und Voraussetzungen</p> <p>¹ Als präventive Observation gilt das planmässig angelegte Beobachten von Personen oder Personenkreisen zu präventiven Zwecken oder zur Gefahrenabwehr, wobei Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden können.</p> <p>² Betrifft die präventive Observation nicht-öffentliche Vorgänge, gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung über den Einsatz technischer Überwachungsgeräte sinngemäss.</p> <p>³ Der Leiter oder die Leiterin der Polizei Basel-Landschaft kann präventive Observationen anordnen. Präventive Observationen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts, wenn sie:</p>	<p>¹ Als präventive Observation gilt das planmässig angelegte Beobachten von Personen oder Personenkreisen zu präventiven Zwecken <u>zur Verhinderung von Straftaten</u> oder zur Gefahrenabwehr, wobei Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden können.</p>

¹⁾ SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Definitive Vorlage an Landrat
<p>a. voraussichtlich innerhalb einer Woche länger als 24 Stunden dauern oder wenn sie</p> <p>b. über den Zeitraum einer Woche hinaus stattfinden oder wenn</p> <p>c. die Zielpersonen in Räumen beobachtet werden, die nicht öffentlich zugänglich sind.</p> <p>⁴ Die Anordnung bleibt längstens 3 Monate in Kraft. Sie kann durch den Leiter oder die Leiterin der Polizei Basel-Landschaft um jeweils höchstens 3 Monate verlängert werden. Die Verlängerung bedarf der Genehmigung durch das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts.</p> <p>⁵ Die Anordnung einer präventiven Observation ist zulässig, wenn:</p> <p>a. die Schwere der Straftat, der vorzubeugen ist, diese Massnahme rechtfertigt und</p> <p>b. andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder weniger eingreifende Massnahmen wahrscheinlich nicht ausreichen.</p>	
	<p>§ 37^{bis} Standortermittlung von Personen und Sachen</p> <p>¹ Die Polizei BL kann zur Verhinderung von Straftaten nach Artikel 269 der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁾ technische Überwachungsgeräte zur Feststellung des Standorts von Personen oder Sachen einsetzen.</p> <p>² Für die Polizei BL gelten die für die Staatsanwaltschaft im Strafprozess geltenden Vorschriften gemäss den Artikeln 280 f. der Schweizerischen Strafprozessordnung²⁾ sinngemäss.</p> <p>³ Gegen die Standortermittlung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung der Mitteilung Beschwerde beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) erhoben werden.</p>

¹⁾ SR [312.0](#)

²⁾ SR [312.0](#)

Geltendes Recht	Definitive Vorlage an Landrat
<p>§ 42a Beschwerde beim Bezirksgerichtspräsidium</p> <p>¹ Die mit einer Massnahme gemäss § 26a belegte Person kann innert 5 Tagen seit Eröffnung der Verfügung beim Zivilkreisgerichtspräsidium schriftlich und begründet Beschwerde erheben.</p> <p>² Die Beschwerde ist beim Zivilkreisgerichtspräsidium einzureichen, in dessen Bezirk die mit der Wegweisung und dem Betretungsverbot belegte Wohnung oder das Haus liegt.</p> <p>³ Der Lauf der Beschwerdefrist und die Beschwerdeerhebung haben keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>⁴ Hat das Gericht über Schutzmassnahmen entschieden, treten diese anstelle der Massnahmen nach § 26a und das Beschwerdeverfahren fällt dahin.</p> <p>⁵ Im Beschwerdeverfahren kann die Anhörung der Parteien schriftlich oder mündlich oder anlässlich einer Parteiverhandlung erfolgen. Die Vorladungen erfolgen formlos. Ist keine Stellungnahme erhältlich zu machen, entscheidet das Zivilkreisgerichtspräsidium aufgrund der vorliegenden Grundlagen.</p> <p>⁶ Das Zivilkreisgerichtspräsidium entscheidet über die Beschwerde innert 3 Arbeitstagen seit deren Eingang. Der Entscheid ist endgültig.</p> <p>⁷ Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung¹⁾ gelten sinngemäss.</p>	<p>§ 42a Beschwerde beim BezirksgerichtspräsidiumZivilkreisgerichtspräsidium</p>
	<p>§ 44a Datenaustausch</p> <p>¹ Sachdaten, Personendaten, einschliesslich besondere Personendaten im Sinne des Informations- und Datenschutzgesetzes²⁾, können zur Gefahrenabwehr, zur Verhinderung von Straftaten, zur Aufklärung von Tatzusammenhängen und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit wie folgt ausgetauscht werden:</p>

¹⁾ GS 31.847, SGS [271](#)

²⁾ GS 37.1165, SGS [162](#)

Geltendes Recht	Definitive Vorlage an Landrat
	<p>a. Öffentliche Organe von Kanton und Gemeinden im Sinne von § 3 Absatz 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes³⁾ sind verpflichtet, der Polizei Basel-Landschaft Auskunft zu geben; vorbehalten sind gesetzliche Geheimhaltungspflichten;</p> <p>b. Die Bekanntgabe von Sach- und Personendaten der Polizei Basel-Landschaft an öffentliche Organe von Bund, Kantonen und Gemeinden richtet sich nach §§ 18 ff. des Informations- und Datenschutzgesetzes⁴⁾.</p> <p>² Der Datenaustausch nach Absatz 1 darf im Abrufverfahren erfolgen; für jedes Abrufverfahren sind die Zugriffsberechtigungen und Modalitäten festzulegen.</p>
	<p>§ 44b Grenzwachtkorps, Funkverkehr</p> <p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann den Funkverkehr gegenüber dem Grenzwachtkorps öffnen.</p> <p>² Die Öffnung ist auf das für die gegenseitige Aufgabenerfüllung Notwendige zu beschränken.</p>
<p>§ 45b Polizeiliche Überwachung des öffentlichen Raums</p> <p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen allgemein und nicht allgemein zugängliche öffentliche Orte mit technischen Geräten offen überwachen und, soweit notwendig, Bild- und Tonaufnahmen machen, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, es könne zu strafbaren Handlungen gegen Personen, Tiere und Sachen oder zu erheblicher Gefährdung der öffentlichen Sicherheit kommen.</p>	<p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft <u>kann-, angeordnet durch eine Polizeioffizierin oder einen Polizeioffizier, bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen sowie bei Polizeieinsätzen, bei denen keine mildereren Massnahmen mit verhältnismässigem Aufwand durchführbar sind, allgemein und nicht allgemein zugängliche öffentliche Orte mit technischen Geräten offen überwachen und, soweit notwendig, Bild- und Tonaufnahmen machen, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, es könne zu strafbaren Handlungen gegen Personen, Tiere und Sachen oder zu erheblicher Gefährdung der öffentlichen Sicherheit kommen.</u></p> <p>^{1bis} Die Polizei Basel-Landschaft kann Bild- und Tonaufnahmen machen, die eine Personenidentifikation zulassen.</p>

³⁾ GS 37.1165, SGS [162](#)

⁴⁾ GS 37.1165, SGS [162](#)

Geltendes Recht	Definitive Vorlage an Landrat
<p>² Die Aufzeichnungen sind sofort auszuwerten.</p> <p>³ Die Aufzeichnungen dürfen ausschliesslich weiter bearbeitet werden, wenn strafbare Handlungen begangen worden sind, und sind zu vernichten, sobald feststeht, dass sie für die Strafverfolgung oder die Gefahrenabwehr nicht mehr benötigt werden.</p>	<p>^{1er} Die technischen Geräte können fest installiert oder auf Polizeifahrzeugen sowie an Fluggeräten montiert oder als mobile Geräte mitgeführt werden.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Die Aufzeichnungen dürfen ausschliesslich weiter bearbeitet werden, wenn strafbare Handlungen begangen worden sind, und sind zu vernichten, sobald feststeht, dass sie für die Strafverfolgung oder die Gefahrenabwehr nicht mehr benötigt werden. <u>Vergehen sowie der Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen der Opfer bearbeitet werden.</u></p> <p>⁴ Die Aufzeichnungen sind zu löschen,</p> <p>a. sobald feststeht, dass sie für die Strafverfolgung oder die Gefahrenabwehr nicht mehr benötigt werden;</p> <p>b. in jedem Fall, wenn innert der Fristen gemäss § 45e Absatz 3 keine Weitergabe zur strafrechtlichen Verfolgung oder zur Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche ansteht.</p> <p>⁵ Die Öffentlichkeit ist nach Möglichkeit auf die Überwachung aufmerksam zu machen.</p>
	<p>§ 45d^{bis} Körperkameras</p> <p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft und die Gemeindepolizeien können Körperkameras einsetzen zur:</p> <p>a. präventiven Verhinderung gewalttätiger oder verbaler Übergriffe durch Privatpersonen oder Polizeiangehörige;</p> <p>b. Dokumentation eines Eskalationsverlaufs;</p> <p>c. Dokumentation und Überprüfung des Verhaltens der Beteiligten.</p> <p>² Die Aufzeichnung erfolgt offen und wird nach Möglichkeit angekündigt.</p>

Geltendes Recht	Definitive Vorlage an Landrat
	<p>³ Die Herausgabe, Information und Aufbewahrung der Videoaufzeichnungen richtet sich nach § 45e.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.</p>
<p>§ 45f Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung</p> <p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert erfassen und mit Datenbanken abgleichen.</p> <p>² Der automatisierte Abgleich ist zulässig:</p> <p>a. mit polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern;</p> <p>b. mit durch die Polizei Basel-Landschaft erstellten Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen oder Halter der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist;</p> <p>c. mit konkreten Fahndungsaufträgen der Polizei Basel-Landschaft.</p> <p>³ Die automatisch erfassten Daten werden wie folgt gelöscht:</p> <p>a. sofort in den Fällen ohne Übereinstimmung mit einer Datenbank;</p> <p>b. im Falle einer Übereinstimmung mit einer Datenbank gemäss den Bestimmungen des betreffenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens.</p>	<p>c. mit konkreten Fahndungsaufträgen der Polizei Basel-Landschaft.</p> <p>a. sofort in den Fällen ohne Übereinstimmung mit einer Datenbank <u>von Absatz 2 Buchstaben a und b</u>;</p> <p>a^{bis}. ansonsten nach den Bestimmungen über die Löschung von Videoaufzeichnungen (§ 45e Absatz 3);</p> <p>⁴ Beim Einsatz für Fahndungsaufträge (Absatz 2 Buchstabe c) sind für die Polizei BL die für die Staatsanwaltschaft im Strafprozess geltenden Vorschriften gemäss den Artikeln 280 f. der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁾ sinngemäss anwendbar.</p>

¹⁾ SR [312.0](#)

Geltendes Recht	Definitive Vorlage an Landrat
<p>4. Schutzdienste für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung, namentlich Ordnungsdienste, Interventionsdienste sowie bewaffneter Objekt- und Personenschutz;</p> <p>5. Assistenzdienste für Behörden, namentlich Patrouillen im öffentlichen Bereich und Weibeldienste;</p> <p>6. Sicherheitstransporte von Personen, Gütern oder Wertsachen, namentlich Häftlingstransporte und Werttransporte;</p> <p>7. Ermittlungsdienste, namentlich Observationen, Detektivtätigkeiten und Diebstahlkontrollen;</p> <p>8. Zentralendienste, namentlich Betrieb von Alarm-, Einsatz- und Sicherheitszentralen;</p> <p>b. Sicherheitsangestellte Personen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen;</p> <p>c. Sicherheitsunternehmen natürliche und juristische Personen, die Sicherheitsdienstleistungen anbieten und erbringen lassen.</p> <p>² Nicht als Sicherheitsdienstleistungen gelten Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung, namentlich Ticketkontrollen, Kassadienste, Besucherleitdienste und Besucherbetreuungsdienste. Der Regierungsrat kann weitere Ausnahmen vorsehen.</p>	<p>4. Schutzdienste für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung, namentlich Ordnungsdienste, Interventionsdienste sowie bewaffneter Objekt- und Personenschutz;</p> <p>5. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>6. Sicherheitstransporte von Personen, Gütern oder Wertsachen, namentlich Häftlingstransporte und Werttransporte;</p> <p>7. Ermittlungsdienste, namentlich Observationen, Detektivtätigkeiten und Diebstahlkontrollen;</p> <p>8. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>9. Effektenkontrollen bei Anlässen;</p> <p>10. Patrouillendienste im öffentlichen Raum.</p> <p>b. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Nicht als Sicherheitsdienstleistungen gelten darunter fallen Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung, namentlich Ticketkontrollen, Kassadienste, Besucherleitdienste und Besucherbetreuungsdienste. Der Regierungsrat kann weitere Ausnahmen vorsehen.</p>
<p>§ 51b Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Eine Bewilligung der Polizei Basel-Landschaft ist erforderlich für:</p> <p>a. Sicherheitsangestellte;</p>	<p>¹ Eine Bewilligung der Polizei Basel-Landschaft ist erforderlich für: <u>Natürliche und juristische Personen, die gewerbsmässig Sicherheitsdienstleistungen erbringen (Sicherheitsunternehmen), benötigen eine Betriebsbewilligung des Kantons.</u></p> <p>a. <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Definitive Vorlage an Landrat
<p>b. das Führen eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigniederlassung; c. den Betrieb eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigniederlassung; d. den Einsatz von Diensthunden.</p> <p>² Personen, die selbständig Sicherheitsdienstleistungen für Dritte anbieten und erbringen, bedürfen Bewilligungen nach Absatz 1 Buchstaben a und c.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Bewilligungspflicht ausschliessen für Sicherheitsangestellte, die Sicherheitsdienstleistungen nicht für Dritte, sondern ausschliesslich für das sie beschäftigende Unternehmen oder die sie beschäftigende Privatperson erbringen.</p>	<p>b. <i>Aufgehoben.</i> c. <i>Aufgehoben.</i> d. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² PersonenSicherheitsunternehmen, die selbständig Sicherheitsdienstleistungen für Dritte anbieten und erbringen, bedürfen Bewilligungen nach Absatz 1 Buchstaben a und c <u>über eine Bewilligung eines anderen Kantons verfügen, sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.</u></p> <p>³ Der Regierungsrat kann<u>Ausländische Sicherheitsunternehmen, die Bewilligungspflicht ausschliessen für Sicherheitsangestellte, die Sicherheitsdienstleistungen nicht für Dritte, sondern ausschliesslich für sich auf das sie Freizügigkeitsabkommen¹⁾beschäftigende Unternehmen oder die sie beschäftigende Privatperson erbringen mit der EU berufen können, sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.</u></p>
<p>§ 51c Ausnahmen von der Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Vorbehalten ist die bewilligungsfreie Tätigkeit aufgrund der Freizügigkeitsregeln des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995²⁾ über den Binnenmarkt sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999³⁾ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit.</p>	<p>¹ Vorbehalten ist die bewilligungsfreie Tätigkeit aufgrund der Freizügigkeitsregeln des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit<u>Bewilligungspflicht ausgenommen.</u></p> <p>² Unerheblich ist die Organisationsstruktur (interne Sicherheitsabteilung, Dienstleistung durch Tochter- oder Drittunternehmen usw.).</p> <p>³ Die Befreiung gilt nicht für Betriebe der Gastronomie, des Unterhaltungs-, Freizeit- und Sportbereichs, bei temporären Veranstaltungen und anderen Betrieben und Anlässen mit grösserem Publikumsverkehr und erhöhtem Konfliktpotenzial.</p>

¹⁾ SR [0.142.112.681](#), Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten

²⁾ SR [943.02](#)

³⁾ SR [0.142.112.681](#)

Geltendes Recht	Definitive Vorlage an Landrat
<p>§ 51d Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Eine Bewilligung als Sicherheitsangestellte erhält eine Person, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a. sie Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder seit mindestens 2 Jahren Inhaberin einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist;b. sie handlungsfähig ist;c. sie die theoretische Grundausbildung für private Sicherheitsangestellte erfolgreich absolviert hat;d. keine im Strafregisterauszug erscheinende Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt;e. sie mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für diese Tätigkeit als geeignet erscheint. <p>² Einer Person wird bewilligt, ein Sicherheitsunternehmen oder eine Zweigniederlassung zu führen, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder Inhaberin einer Niederlassungsbewilligung ist;b. die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstaben b-e erfüllt;c. die theoretische Grundausbildung zum Führen eines Sicherheitsunternehmens erfolgreich absolviert hat. <p>³ Einem Sicherheitsunternehmen bzw. einer Zweigniederlassung wird die Betriebsbewilligung erteilt, wenn:</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <u>Einem Sicherheitsunternehmen bzw. einer Zweigniederlassung wird die Betriebsbewilligung erteilt, wenn: die gesuchstellende beziehungsweise bei juristischen Personen die geschäftsführende Person nachweist, dass</u></p>

Geltendes Recht	Definitive Vorlage an Landrat
<p>a. eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 3 Millionen besteht;</p> <p>b. gewährleistet ist, dass die Sicherheitsangestellten für die ihnen übertragenen Aufgaben hinreichend ausgebildet sind und regelmässig weitergebildet werden.</p>	<p>a. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c. sie Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Europäischen Freihandelsassoziation oder Inhaberin einer Niederlassungsbewilligung ist und Wohnsitz in der Schweiz hat,</p> <p>d. keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens in ihrem Strafregisterauszug erscheint,</p> <p>e. gegen sie keine Verlustscheine bestehen,</p> <p>f. sie über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 3 Millionen verfügt.</p> <p>⁴ Die Sicherheitsunternehmen sorgen dafür, dass</p> <p>a. Angestellte, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, die Voraussetzungen nach Absatz 3 Buchstaben c und d erfüllen,</p> <p>b. eine angemessene Aus- und Weiterbildung gewährleistet ist.</p>
<p>§ 51e Bewilligung für den Einsatz von Diensthunden</p> <p>¹ Einer Person wird bewilligt, bei der Ausübung von Sicherheitsdienstleistungen einen Diensthund einzusetzen, wenn sie und der Hund dazu ausgebildet sind.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die entsprechenden Prüfungen.</p> <p>³ In anderem Zusammenhang erteilte Befähigungsbescheinigungen und Bewilligungen werden berücksichtigt, soweit sie geeignet sind, die nach Absatz 1 erforderliche Ausbildung nachzuweisen.</p>	<p>§ 51e <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 51f Verfahren, Beizug Branchenorganisationen</p>	<p>§ 51f <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Definitive Vorlage an Landrat
<p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann sich für die Bewilligungserteilung administrativ durch Branchenorganisationen unterstützen lassen.</p>	
<p>§ 51g Legitimationsausweis; Gültigkeitsdauer</p> <p>¹ Mit Erteilung der Bewilligung wird der gesuchstellenden Person ein amtlicher Legitimationsausweis ausgehändigt. Beim Herstellungsprozess des Legitimationsausweises kann sich die Polizei Basel-Landschaft administrativ durch Branchenorganisationen unterstützen lassen.</p> <p>² Die Bewilligungen sind 3 Jahre gültig. Auf Gesuch werden sie erneuert, sofern die Bedingungen von § 51d und § 51e erfüllt sind.</p>	<p>§ 51g Aufgehoben.</p>
<p>§ 51h Kontrolle</p> <p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft überwacht die Einhaltung der Vorschriften.</p> <p>² Sie kann dazu in den Räumlichkeiten des Unternehmens oder der Zweigniederlassung oder an den Einsatzorten Kontrollen vornehmen.</p>	<p>§ 51h Aufgehoben.</p>
<p>§ 51i Unmittelbarer Zwang</p> <p>¹ Sicherheitsangestellte sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer beachten bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten das staatliche Gewaltmonopol.</p> <p>² Sie dürfen nur in folgenden Fällen und unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips unmittelbaren Zwang anwenden:</p> <p>a. rechtfertigende Notwehr und rechtfertigender Notstand nach Artikel 15 und 17 des Schweizerischen Strafbuch vom 21. Dezember 1937¹⁾;</p> <p>b. Selbsthilfe nach Artikel 52 Absatz 3 des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911²⁾;</p>	<p>§ 51i Aufgehoben.</p>

¹⁾ [SR 311.0](#)

²⁾ [SR 220](#)

Geltendes Recht	Definitive Vorlage an Landrat
<p>c. Ausübung des Hausrechts;</p> <p>d. vorläufige Festnahme nach Artikel 218 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007¹⁾;</p> <p>e. ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der Betroffenen zu Eingriffen, wie etwa Fahrzeug- und Effektenkontrolle oder Körperdurchsuchungen bei Grossanlässen;</p> <p>f. Eingriffe von untergeordneter Bedeutung bei der Wahrnehmung übertragener Staatsaufgaben.</p>	
<p>§ 51j Ausbildung</p> <p>¹ Sicherheitsangestellte dürfen Sicherheitsdienstleistungen nur dann ausüben, wenn sie:</p> <p>a. für die von ihnen zu erfüllenden Aufgaben theoretisch und praktisch ausreichend ausgebildet sind;</p> <p>b. regelmässig weitergebildet werden.</p> <p>² Die Sicherheitsunternehmen sorgen für die Aus- und Weiterbildung ihrer Angestellten nach Absatz 1. Sie dürfen Angestellte nur dann für Sicherheitsdienstleistungen einsetzen, wenn diese die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.</p> <p>³ Für den Einsatz von Diensthunden gelten Absatz 1 und 2 sinngemäss.</p>	<p>§ 51j <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 51I Legitimation und äussere Erscheinung</p> <p>¹ Sicherheitsangestellte sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer weisen ihren Legitimationsausweis auf Verlangen vor:</p> <p>a. der Polizei Basel-Landschaft, anderen Behörden sowie Auftraggebern der Sicherheitsdienstleistung;</p>	<p>§ 51I Legitimation und äussere <u>Äussere</u> Erscheinung</p> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>

¹⁾ SR [312.0](#)

Geltendes Recht	Definitive Vorlage an Landrat
<p>b. Privaten, mit denen sie in Kontakt treten.</p> <p>² Sicherheitsangestellte müssen ihren Ausweis nicht vorweisen, wenn dies mit Blick auf die konkret erbrachte Sicherheitsdienstleistung nicht praktikabel ist oder wenn dadurch ihre Sicherheit gefährdet wird. Sicherheitsangestellte und Sicherheitsunternehmen gewährleisten für solche Fälle, dass die Angestellten einfach und zuverlässig identifiziert werden können.</p> <p>³ Die Erscheinung von Sicherheitsunternehmen und ihrer Angestellten in der Öffentlichkeit darf zu keiner Verwechslung mit staatlichen Behörden und Institutionen Anlass geben. Insbesondere:</p> <p>a. müssen sich die Uniformen und Fahrzeuge der Sicherheitsunternehmen deutlich von jenen der Polizei unterscheiden;</p> <p>b. dürfen sich die Sicherheitsunternehmen und ihre Angestellten nicht mit «Polizei» oder ähnlichen Ausdrücken dieses Wortstammes wie zum Beispiel «politas», «police», «policy» oder «Privatpolizei» bezeichnen.</p> <p>⁴ Werbung von Sicherheitsunternehmen, die das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wesentlich beeinträchtigen kann, ist untersagt.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Die Erscheinung von Sicherheitsunternehmen und ihrer Angestellten in der Öffentlichkeit darf zu keiner Verwechslung mit staatlichen Behörden und Institutionen Anlass geben. Insbesondere:</p> <p>a. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 51m Bewaffnung und Ausrüstung</p> <p>¹ Waffen dürfen nur für den Schutzdienst für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung sowie für Sicherheitstransporte von Personen, Gütern und Wertsachen getragen werden. Zudem sind die Bestimmungen des Waffenrechts des Bundes und der Kantone zu beachten.</p>	<p>§ 51m <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 51o Branchenorganisationen</p> <p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann einer Branchenorganisation mit deren Zustimmung und gegen kostendeckende Entschädigung folgende Aufgaben übertragen:</p> <p>a. Anbieten der theoretischen Grundausbildung nach § 51d Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c einschliesslich Durchführung der Prüfungen;</p>	<p>§ 51o <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Definitive Vorlage an Landrat
<p>b. Entlastung der Behörden beim Bewilligungsverfahren;</p> <p>c. Entlastung der Behörden bei der Herstellung von Legitimationsausweisen.</p>	
<p>§ 51p Übertretungen</p> <p>¹ Mit Busse nicht unter CHF 500 wird bestraft, wer ohne Bewilligung Tätigkeiten nach §§ 51a ff. ausübt, für die eine Bewilligung erforderlich ist.</p> <p>² Mit Busse nicht unter CHF 200 wird bestraft, wer in schwerwiegender Weise gegen §§ 51i-51m verstösst.</p> <p>³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937¹⁾ betreffend die Übertretungen sind anwendbar.</p> <p>⁴ Fahrlässigkeit, Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar. Nicht strafbar ist die fahrlässige Zuwiderhandlung gegen § 51k Buchstabe a.</p>	<p>§ 51p <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 51q Weitere Sanktionen</p> <p>¹ Sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr erfüllt, wird sie entzogen.</p> <p>² Verstösst eine Person gegen §§ 51i-51m, wird ihr ein Verweis erteilt oder eine Busse bis CHF 200 gegen sie verhängt. In schwerwiegenden Fällen wird die Bewilligung sistiert oder entzogen. Eine Busse nach § 51p Absatz 2 bleibt vorbehalten.</p>	<p>§ 51q Weitere-Sanktionen</p> <p>² Verstösst eine Person gegen §§ 51i-51m, wird ihr ein Verweis erteilt oder eine Busse bis CHF 200 gegen sie verhängt. In schwerwiegenden Fällen wird die Bewilligung sistiert oder entzogen. Eine Busse nach § 51p Absatz 2 bleibt vorbehalten.</p>
	<p>§ 52b Bewilligungspflicht für Veranstaltungen</p> <p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann für Veranstaltungen auf öffentlichem oder privatem Grund eine Bewilligungspflicht anordnen.</p>

¹⁾ SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Definitive Vorlage an Landrat
	<p>² Eine Bewilligungspflicht darf nur angeordnet werden, wenn erhebliche Sicherheitsprobleme zu erwarten sind, welche mit den normalen polizeilichen Mitteln nicht zu bewältigen sind sowie</p> <ul style="list-style-type: none">a. eine Gefahr für Leib und Leben droht oderb. mit grossem Sachschaden zu rechnen ist oderc. umfangreiche verkehrspolizeiliche Massnahmen erforderlich sind. <p>³ Die Polizei Basel-Landschaft informiert die Veranstaltenden frühzeitig über eine Bewilligungspflicht und allfällige Sicherheitsauflagen.</p>
	II.
	1. Der Erlass SGS 180 (Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
<p>§ 42 Öffentliche Ordnung, Ordnungsbussen und Gemeindepolizei</p> <p>¹ Die Gemeinden stellen die öffentliche Ordnung nach Massgabe von § 44 sicher.</p> <p>1. ...</p> <p>2. ...</p> <p>3. ...</p> <p>4. ...</p> <p>5. ...</p> <p>6. ...</p>	

Geltendes Recht	Definitive Vorlage an Landrat
<p>² Die Gemeinden können nach Massgabe des Polizeigesetzes¹⁾ Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften im Ordnungsbussenverfahren ahnden.</p> <p>³ Die Gemeinden können nach Massgabe des Polizeigesetzes eine Gemeindepolizei führen.</p>	<p>² Die Gemeinden können nach Massgabe des Polizeigesetzes²⁾ Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften<u>Vorschriften</u> im Ordnungsbussenverfahren ahnden.</p>
	<p>2. Der Erlass SGS 481 (Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft (SVG BL) vom 3. Mai 2012) (Stand 1. September 2012) wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1^{bis} Einspracheverfahren Administrativmassnahmen</p>
	<p>§ 4a Rechtsmittel Administrativmassnahmen</p> <p>¹ Gegen strassenverkehrsrechtliche Verwarnungen gemäss SVG³⁾ kann im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes⁴⁾ Einsprache erhoben werden.</p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p> <p>Diese Änderung tritt am \$\$ 2020 in Kraft.</p> <p>Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: die Landschreiberin:</p>

¹⁾ GS 32.778, SGS [700](#)

²⁾ GS 32.778, SGS [700](#)

³⁾ SR 741.01, Strassenverkehrsgesetz

⁴⁾ [SGS175](#), GS 29.677